

AKTENVERMERK

Herrenberg, den 20.07.2022

Gemeinde Rudersberg

18021

EIGENBETRIEB „ABWASSERBESEITIGUNG RUDERSBERG“

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Vermögensplanabrechnung 2020

- **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Von der Gemeinde Rudersberg wurden wir beauftragt, vorstehend aufgeführte Arbeiten zu fertigen. Wir führten die Arbeiten im Juli 2022 vor Ort und abschließend in unserem Büro durch.

Auskünfte und Nachweise erteilten der Kämmerer der Gemeinde, Herr Krapf, sowie Frau Schrag.

Die Arbeitspapiere sowie die Abschlussbuchungsliste wurden der Verwaltung zum Buchabschluss und zur Aufbewahrung zugesandt.

- **Jahresabschluss zum 31.12.2020**

Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresverlust von 143.380,69 Euro (Vj. Jahresverlust von 119.227,70 Euro) nach Berücksichtigung der Gebührenrückzahlungsverpflichtung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG. Das Ergebnis vor Veränderung der Rückstellung für die Gebührenrückzahlungsverpflichtung weist einen Verlust von 201.174,66 Euro (Vj. Verlust von 155.782,53 Euro) aus.

Weitere Angaben ergeben sich aus der Gegenüberstellung mit den Vorjahreszahlen in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie aus dem Anhang.

Feststellung und Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Gemäß § 12 EigBVO müssen Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses die Angaben nach Anlage 9 der EigBVO enthalten.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist gem. § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekannt zu geben. Dabei ist auch die beschlossene Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Der Jahresabschluss und der von der Verwaltung noch zu erstellende Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 durch den Gemeinderat empfehlen wir einen Beschluss, den Jahresverlust 2020 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 245 HGB i.V.m. § 7 EigBVO). Wir empfehlen eine Unterzeichnung am Schluss des Anhangs und haben eine entsprechende Unterschriftenzeile vorbereitet.

Vermögensplanabrechnung

Die Vermögensplanabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 ist diesem Aktenvermerk als Anlage beigefügt. Es stellt sich danach für 2020 ein Finanzierungsüberhang in Höhe von 1.370.259 Euro ein.

Die langfristige Finanzierung stellt sich zum 31.12.2020 so dar:

	Euro	Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände	782	
Sachanlagen	<u>28.786.415</u>	28.787.197
Eigenkapital	-178.420	
Empfangene Ertragszuschüsse	10.084.333	
Darlehen	<u>19.728.438</u>	<u>29.634.351</u>
bilanzieller Finanzierungsüberhang		<u>847.154</u>

Durch den Finanzierungsüberschuss im Wirtschaftsjahr 2020 wurde die bilanzielle Finanzierungslücke des Vorjahres von 523.105 Euro vollständig abgebaut und ein bilanzieller Finanzierungsüberhang zum 31.12.2020 von 847.154 Euro aufgebaut. Dieser bilanzielle Finanzierungsfehlbetrag ist unter Einbeziehung der bereits in Vorjahren geplanten Finanzierungsmittel in der Vermögensplanung des Folgejahres zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 EigBVO). Wir haben in diesem Zusammenhang auf den GPA-Geschäftsbericht 2013, S. 51 f. verwiesen.

Lagebericht

Für Eigenbetriebe ist nach § 16 EigBG ein Lagebericht aufzustellen. Für diesen Lagebericht sind insbesondere auch die Punkte 1 bis 7 des § 11 EigBVO zu beachten. Dabei ist auch auf Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen einzugehen. Zu erläutern sind ferner die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad von Anlagen, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen, die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Ertragslage und des Personalaufwandes.

Im Übrigen gilt § 289 HGB sinngemäß, nach dem zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs darzustellen sind; dabei ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

- **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**

Der eigenbetriebsrechtlich zu erstellende Jahresabschluss und das sich hieraus ergebende Jahresergebnis sind nicht zwingend identisch mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis. Die „Gebührenbilanz“ richtet sich nach dem KAG.

Die Nebenrechnung für das gebührenrechtliche Ergebnis des Ausgleichsjahres ist von der Gemeindeverwaltung grundsätzlich selbst durchzuführen und vorzulegen, um die Gebührenaussgleichsrückstellung in der eigenbetriebsrechtlichen Bilanz bilden bzw. fortschreiben zu können. Gleiches gilt für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung ist eigenbetriebsrechtlich zwingend zu bilden, wenn gebührenrechtlich Überschüsse erwirtschaftet wurden, die nach § 14 Abs. 2 KAG rückzahlungspflichtig sind. Gebührenunterdeckungen sind nicht bilanzierungsfähig, da ihre Deckung durch den Gebührenzahler als Kann-Bestimmung nach § 14 Abs. 2 KAG zunächst einer entsprechenden Beschlusslage bedarf.

In die Gebührenkalkulation 2020 wurden gebührenrechtliche Überhänge des Gebührenzeitraums 2015 für den Bereich Schmutzwasser von 57.793,97 Euro eingestellt. Die für die Schmutzwasserbeseitigung bestehende Gebührenaussgleichsrückstellung war somit in Höhe von 57.793,97 Euro aufzulösen. Für das Jahr 2020 ist gebührenrechtlich für die dezentrale Entsorgung eine Überdeckung sowie für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils eine Unterdeckung entstanden. Bei der dezentralen Entsorgung besteht für die Jahre 2015, 2017 und 2018 jeweils eine Unterdeckung. Für die Verrechnung der Kostenunterdeckungen 2015, 2017 und 2018 der dezentralen Entsorgung ist in einem Beschluss des Gemeinderats vor Feststellung des Jahresabschlusses 2020 die Höhe der durch die Gebührenüberdeckung 2020 (962,00 Euro) auszugleichenden Gebührenunterdeckungen der Jahre 2015, 2017 und 2018 eindeutig zu bestimmen (vgl. GPA-Mitteilung 18/2001).

- **Anlage**

Vermögensplanabrechnung 2020

- **Besprechung**

Die vorstehenden Punkte wurden mit Herrn Krapf besprochen.

- **Sonstiges**

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kobera.biz.

gez.: Cwerenz

**Abwasserbeseitigung Rudersberg
Vermögensplanabrechnung 2020**

1. FINANZIERUNGSMITTEL (bilanzielle Herleitung)

	Bilanz zum 31.12.2019	Bilanz zum 31.12.2020	kurzfristige Ausgaben	kurzfristige Einnahmen	langfristige Ausgaben	langfristige Einnahmen
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
AKTIVA						
Immaterielle Vermögensgegenstände	782	782			0	0
Sachanlagen	27.455.669	28.786.415			2.364.859	1.034.113
Vorräte	11.094	11.009	0	85		
Forderungen	974.581	1.875.524	900.943	0		
	<u>28.442.126</u>	<u>30.673.730</u>				
PASSIVA						
Eigenkapital	-35.039	-178.420			143.381	0
Empfangene Ertragszuschüsse	10.040.171	10.084.333			400.765	444.927
Rückstellungen	110.556	55.582	54.974	0		
Darlehen	16.928.214	19.728.438			699.776	3.500.000
kurzfristige Verbindlichkeiten	1.398.224	983.797	414.427	0		
	<u>28.442.126</u>	<u>30.673.730</u>				
Gesamte Einnahmen / Ausgaben			1.370.344	85	3.608.781	4.979.040
Finanzierungsüberhang			0	1.370.259	1.370.259	0
Abstimmung			<u>1.370.344</u>	<u>1.370.344</u>	<u>4.979.040</u>	<u>4.979.040</u>

**Abwasserbeseitigung Rudersberg
Vermögensplanabrechnung 2020**

2. VERMÖGENSPLANABRECHNUNG

	2020 Euro	übertragene	Rechnungsergebnisse		Planvergleich
		Mittel aus Vorjahren Euro	2020 Euro	übertragene Mittel Euro	Euro
EINNAHMEN					
Jahresgewinn	0	0	0	0	0
Beiträge	760.000	0	444.927	0	-315.073
Zuschüsse	641.300	0	0	0	-641.300
Darlehensaufnahme	1.506.500	0	3.500.000	0	1.993.500
Abschreibungen	920.000	0	1.034.113	0	114.113
erübrigte Mittel aus Vorjahren	1.350.000	0	0	0	-1.350.000
Finanzierungsmittel insgesamt	5.177.800	0	4.979.040	0	-198.760
AUSGABEN					
Investitionen	4.033.000	0	2.364.859	0	-1.668.141
Jahresverlust	0	0	143.381	0	143.381
Auflösung Beiträge und Zuschüsse	445.000	0	400.765	0	-44.235
Tilgung von Krediten	699.800	0	699.776	0	-24
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	523.105	0	523.105
	5.177.800	0	4.131.886	0	-1.045.914
bilanzieller Finanzierungsüberhang	31.12.2020				847.154
bilanzielle Finanzierungslücke	31.12.2019				-523.105
Finanzierungsüberhang	2020				1.370.259